# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 20.07.1942

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

11. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Juli 1942.

#### Jnhalt:

- Nr. 15. Zweite Verordnung vom 15. Juli 1942 zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3 Oktober 1936.
- Nr. 16. Verordnung vom 15. Juli 1942, betreffend Enteignung eines Grundstückes für Berufsschulzwecke in Vechta.

## Nr. 15.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober 1936.

Oldenburg, den 15 Juli 1942.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 3. Oktober 1936 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Die Revierförster, die gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 f des Besoldungsangleichunsgesetzes vom 3. Oktober 1936 das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbe-

amten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 erhalten haben, werden mit Wirkung vom 1. April 1941 in die Besoldungsgruppe A 4 fübergeleitet. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 4 fgelten die Vorschriften des Artikels 2 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 3. Oktober

1936 entsprechend.

2. Sind die Bezüge, die einem Revierförster am 31. März 1941 zugestanden haben, höher als die ihm am 1. April 1941 zustehenden Bezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt ineine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird.

3. Dienstbezüge, die für die Zeit bis zur Durchführung dieser Verordnung überhoben worden

sind, werden in Ausgabe belassen.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

## Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

## Nr 16.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Vechta,

Oldenburg, den 15. Juli 1942

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf

die Erweiterung der landwirtschaftlichen Berufsschule und des Berufsschulgartens in Vechta.

Entschädigungsverpflichtet ist der Landkreis

Vechta.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vechta bestellt.

Oldenburg, den 15. Juli 1942.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel)

Brauer.

